

---

Ausgegeben in Steinfurt am 28. Oktober 2013

Nr. 37/2013

---

Lfd. Nr.	Datum	INHALT Titel	Seite
175	25.10.2013	Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses am Dienstag, den 05.11.2013 um 17:00 Uhr	439
176	24.10.2013	Öffentliche Bekanntmachung von Bußgeldbescheiden	440
177	21.10.2013	Bekanntmachung der Neufassung der Gebührensatzung für den Zweckverband Musikschule Tecklenburger Land mit Sitz in Lengerich	441

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **0,80 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt · Tecklenburger Str. 10 · 48565 Steinfurt  
Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

Tel.: 02551 69-0

Fax: 02551 69-2400

E-Mail: [post@kreis-steinfurt.de](mailto:post@kreis-steinfurt.de)

Internet: [www.kreis-steinfurt.de](http://www.kreis-steinfurt.de)

[www.kreis-steinfurt.eu](http://www.kreis-steinfurt.eu)

Kreissparkasse Steinfurt

BLZ: 403 510 60

Konto: 331

IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31

BIC: WELADED1STF

VR-Bank Kreis Steinfurt eG

BLZ: 403 619 06

Konto: 43 40 300 200

IBAN: DE74 403 619 06 4340300200

BIC: GENODEM1IBB

## **175. Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses am Dienstag, den 05.11.2013 um 17:00 Uhr**

Die nächste Sitzung des Kreisausschusses, 19. Sitzung in der XV. Wahlperiode, findet am

**Dienstag, den 05.11.2013 um 17:00 Uhr**

im Kreishaus in Steinfurt - Kleiner Sitzungssaal - Raum 170 statt.

### **Tagesordnung**

#### **A. Öffentliche Sitzung**

1. Feststellung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der KA-Sitzung vom 24.09.2013
2. Informationen
  - 2.1. Bericht über die Umsetzung der sozialen und ökologischen Beschaffungskriterien
3. Mitgliedschaft des Kreises Steinfurt im Fachausschuss zur kommunalen Entwicklungsarbeit (KEZ) des Rates der Gemeinden und Regionen Europas - Deutsche Sektion (RGRE)
4. Dienstreisen von Kreistagsmitgliedern; Große Landkreisversammlung des LKT NRW am 18.11.2013 im Kreis Kleve
5. Wirtschaftliche Betätigung der Beteiligungsgesellschaft des Kreises Steinfurt
6. Grundsätze über Art, Umfang und Dauer von Ermächtigungsübertragungen
7. Haushaltsausführung 2013; Genehmigung von außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen
8. Mehrbelastung Jugendamt
9. Bildung eines begleitenden Arbeitskreises "Zukunft der Förderschulen im Kreis Steinfurt"
10. 6-spüriger Ausbau der BAB A 1; Anpassung der Brücken für künftige Radwege an Kreisstraßen
11. Informationen über Anträge mit finanziellen Auswirkungen
  - 11.1. Antrag des "pro familia Deutsche Gesellschaft für Familienplanung, Sexualpädagogik und Sexualberatung e.V.", Beratungsstelle Münster
  - 11.2. Antrag der "Arbeiterwohlfahrt Unterbezirk Münsterland-Recklinghausen", Geschäftsstelle Münster

- 11.3. Antrag des "Diakonischen Werkes im Kirchenkreis Tecklenburg e.V."
- 12. Anfragen

### **B. Nichtöffentliche Sitzung**

- 13. Feststellung der Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der KA-Sitzung vom 24.09.2013
- 14. Personalangelegenheit; Anerkennung ruhegehaltstfähiger Dienstzeiten
- 15. Veröffentlichung von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen
- 16. Anfragen
- 17. Informationen

Steinfurt, 25.10.2013

Kreis Steinfurt  
Der Landrat  
gez. Thomas Kubendorff

Kreis Steinfurt 37/2013/175

## **176. Öffentliche Bekanntmachung von Bußgeldbescheiden**

- I. Gegen Herrn Tomasz Tadeusz Szopinski, geb. am 29.12.1974 in Hrubieszow, zuletzt wohnhaft in 45472 Muelheim an der Ruhr, Gracht 185, jetziger Aufenthalt unbekannt, ist ein Bußgeldbescheid des Landrates des Kreises Steinfurt, I/36.3 – Straßenverkehrsamt – vom 12.09.2013 (Az.: 125297976) ergangen.
- II. Gegen Herrn Temel Culhaoglu, geb. am 01.01.1972 in Hendek, zuletzt wohnhaft in 49084 Osnabrück, Tannenburgstr. 109, jetziger Aufenthalt unbekannt, ist ein Bußgeldbescheid des Landrates des Kreises Steinfurt, I/36.3 – Straßenverkehrsamt – vom 09.10.2013 (Az.: 125305919) ergangen.
- III. Gegen Herrn Adem Basriev Mehmedov, geb. am 26.12.1985 in Shumen, zuletzt wohnhaft in 49201 Dissen a.T.W., Osnabrücker Str. 50, jetziger Aufenthalt unbekannt, ist ein Bußgeldbescheid des Landrates des Kreises Steinfurt, I/36.3 – Straßenverkehrsamt – vom 09.10.2013 (Az.: 125305936) ergangen.

Die Bescheide werden durch Aushang einer Benachrichtigung an der hierfür bestimmten Stelle im Kreishaus gem. § 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung öffentlich zugestellt.

Sie können im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer 353/354, während der allgemeinen Dienststunden empfangen werden.

Steinfurt, 24.10.2013

KREIS STEINFURT  
Der Landrat

Kreis Steinfurt 37/2013/176

## **177. Bekanntmachung der Neufassung der Gebührensatzung für den Zweckverband Musikschule Tecklenburger Land mit Sitz in Lengerich**

### **Neufassung der Gebührensatzung für den Zweckverband Musikschule Tecklenburger Land mit Sitz in Lengerich**

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch des Gesetz vom 09.04.2013 (GV NW S. 194) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S.712) in der zurzeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung der Musikschule Tecklenburger Land mit Sitz in Lengerich in ihrer Sitzung am 14.10.2013 folgende Satzung beschlossen:

#### **Artikel I**

##### **§ 1 Gebührenpflicht**

- 1.1 Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Musikschule Tecklenburger Land mit Sitz in Lengerich werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.
- 1.2 Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Unterrichtsbeginn. Sie endet mit dem Ausscheiden des Schülers aus der Musikschule.

## § 2 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Unterrichtsgebühren sind die Teilnehmer der Lehrveranstaltungen, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter verpflichtet.

## § 3 Gebühren

3.1 Die Unterrichtsgebühren werden nach der Art des Unterrichtes und der Unterrichtszeit als Jahresgebühren festgesetzt. Sie betragen monatlich wie folgt:

<u>Elementarbereich</u>		<b>Gebühren</b>	
		mtl.	jährlich
3.1.1.	musikalische Früherziehung	1 x wöchentlich 45 Minuten bis 9 Schüler/innen 60 Minuten ab 10 Schüler/innen	19,50 €  234,00 €  19,50 € 234,00 €
3.1.2.	musikalische Grundausbildung	1 x wöchentlich 45 Minuten bis 9 Schüler/innen 60 Minuten ab 10 Schüler/innen	19,50 €  234,00 €  19,50 € 234,00 €
3.1.3.	Musikgarten	1 x wöchentlich 45 Minuten	19,50 € 234,00 €
<u>Instrumentalbereich</u>			
3.1.4.	instrumentale Spielkreise	1 x wöchentlich 45 Minuten bis 9 Schüler/innen 60 Minuten ab 10 Schüler/innen Kinder/Jugendliche Erwachsene	19,50 €  234,00 €  23,00 € 276,00 €
3.1.5.	Arbeitsgemeinschaften an allgemein bildenden Schulen oder ähnlichen Einrichtungen (Kündigungsfristen nach Vereinbarung)	1 x wöchentlich 45 Minuten - je Teilnehmer	23,00 € 276,00 €
3.1.6.	Chor	1 x wöchentlich 45 Minuten Instrumentalschüler Kinder/Jugendliche Erwachsene	3,50 € 42,00 € 6,50 € 78,00 € 8,00 € 96,00 €

3.1.7.	Ensembles/Musiktheorie	1 x wöchentlich 45 Minuten	kostenfrei	
3.1.8.	Gruppenunterricht	1 x wöchentlich 45 Minuten ab 6 Schüler/innen		
		Kinder/Jugendliche	27,50 €	330,00 €
		Erwachsene	38,50 €	462,00 €
3.1.9.	Gruppenunterricht	1 x wöchentlich 45 Minuten 3 bis 5 Schüler/innen		
		Kinder/Jugendliche	33,00 €	396,00 €
		Erwachsene	44,00 €	528,00 €
3.1.10.	Gruppenunterricht	1 x wöchentlich 45 Minuten 2 Schüler/innen		
		Kinder/Jugendliche	42,00 €	504,00 €
		Erwachsene	60,00 €	720,00 €
3.1.11.	Einzelunterricht	1 x wöchentlich 30 Minuten		
		Kinder/Jugendliche	54,00 €	648,00 €
		Erwachsene	79,00 €	948,00 €
3.1.12.	Einzelunterricht	1 x wöchentlich 45 Minuten		
		Kinder/Jugendliche	79,00 €	948,00 €
		Erwachsene	119,00 €	1.428,00 €

### **Projektbereich**

3.2. Die Einrichtung von Kurs- und Projektangeboten ist davon abhängig, dass diese Einnahmen in ihrer Gesamtheit den Sach- und Personalkostenaufwand decken.

### **Grundsätze**

3.3. Die Unterrichtsgebühr bezieht sich in der Regel auf eine Unterrichtsstunde pro Woche.

3.4. Als „Kinder und Jugendliche“ im Sinne der Regelung in 3.1 gelten auch Personen, die das 21. Lebensjahr bereits vollendet haben, soweit sie Schüler/innen, Studierende oder Auszubildende sind und auf Verlangen den erforderlichen Nachweis erbringen.

3.5. Die Unterrichtsgebühren sind Jahresgebühren und beziehen sich jeweils auf ein Schuljahr. Sie sind in 4 Raten, zum 20. Februar, 20. Mai, 20. August und 20. November, fällig.  
Die Gebühren werden durch Einzugsverfahren erhoben.

## **§ 4 Leihinstrumente**

Für die im Rahmen der Bestände der Musikschule an die Schüler/innen ausgeliehenen Instrumente wird eine Gebühr von mtl. 10,00 € erhoben. Sie können in der Regel für ein Jahr ausgeliehen werden.

## **§ 5 Ermäßigung, Erlass, Erstattung**

5.1 Die Gebühren für die musikalische Früherziehung, die musikalische Grundausbildung und instrumentale Spielkreise (Ziff. 3.1.1./3.1.2 und 3.1.4.) werden für die Schüler/innen ermäßigt, die zusätzlichen Instrumentalunterricht erhalten. Die Gebühren betragen dann 9,50 € pro Monat (Jahresgebühr 114,00 €).

5.2 Die Geschwisterermäßigung wird gewährt bei Teilnahme mehrerer Kinder einer Familie am Unterricht der Musikschule, sofern sie nicht über eigenes Einkommen verfügen.

Sie beträgt:

bei 2 Geschwistern	- 15 v. H. der Gesamtgebühr
bei 3 Geschwistern	- 20 v. H. der Gesamtgebühr
bei 4 Geschwistern	- 30 v. H. der Gesamtgebühr
bei 5 Geschwistern und mehr	- 40 v. H. der Gesamtgebühr

5.3 Darüber hinaus können die Gebühren nach Prüfung im Einzelfall aus besonderen Gründen ermäßigt oder erlassen werden. Eine Entscheidung über die Ermäßigung bzw. den Erlass trifft der Vorstandsvorsteher.

5.4 Eine Erstattung anteiliger Unterrichtsgebühren für eintretenden Unterrichtsausfall, den die Musikschule zu vertreten hat, erfolgt, sofern mindestens 3 Unterrichtsstunden während zweier Trimester desselben Kalenderjahres ausgefallen sind. Ein Antrag muss spätestens bis zum 15.12. desselben Kalenderjahres erfolgen.

## **§ 6 Verweisung für die Schulordnung**

Weitere Einzelheiten der Gebührenpflicht (§ 1.2) sowie der Erstattung von Unterrichtsgebühren (§ 5.4) regelt die Schulordnung.

## **Artikel II Inkrafttreten**

Die Gebührensatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

## **Bekanntmachung der Neufassung der Gebührensatzung**

Die vorstehende Gebührensatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NW die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen oder sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Vorstandsvorsteher hat den Verbandsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband Musikschule Tecklenburger Land mit Sitz in Lengerich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lengerich, 21.10.2013

Zweckverband Musikschule  
Tecklenburger Land  
mit Sitz in Lengerich

Der Vorsitzende der  
Verbandsversammlung  
gez. R. Kemper

Kreis Steinfurt 37/2013/177